

12.03.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk

zu **Punkt ...** der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts

A

1. Der Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und Artikel 106a Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachfolgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:

2.a) Der Bundesrat begrüßt, dass im Einklang mit dem Eckpunktepapier der Findungskommission und der Bundesregierung ein Fachkundenachweis neu eingeführt wird und gleichzeitig die Ortskundeprüfung für den Taxiverkehr entfällt. Der Bundesrat bedauert jedoch, dass für neue Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung die Einführung des neu zu erbringenden Fachkundenachweises ohne ausreichende Übergangsfrist erfolgt. Mit der Einführung sind zudem weder bundesrechtlich die Ausbildungs- und Nachweisinhalte noch landesrechtlich die geeigneten Stellen zur Ausstellung des Fach-

kundenachweises bestimmt. Der Vollzug des § 48 Absatz 4 Nummer 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung muss bis dahin zurückgestellt werden.

- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah verordnungsrechtliche Ausführungsbestimmungen zum neuen, personenbeförderungsrechtlich gewollten Nachweis der Fachkunde für das Fahrpersonal im Taxen-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr gemäß § 48 Absatz 4 Nummer 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung unter Beteiligung der Länder zu erarbeiten und zu erlassen.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass diese verordnungsrechtlichen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des § 48 Absatz 4 Nummer 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung wesentlich sind. Durch die Vorlage eines Fachkundenachweises wird als subjektive Zulassungsanforderung in die Berufswahlfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) eingegriffen.

Begründung:

Für die praktische Umsetzung des neu eingeführten Fachkundenachweises sind in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz keine Ausbildungs- und Nachweisinhalte vorgegeben. Damit wissen weder die Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung noch die von den Ländern zu bestimmenden geeigneten Stellen, welche subjektiven Anforderungen zu erfüllen sind. Dies hat auch Grundrechtsrelevanz, weil ohne diese Ausführungsbestimmungen die subjektiven Zulassungsgrenzen zur Berufswahl, beispielweise des Taxifahrers, unbestimmt bleiben. Der Ausgleich des Allgemeininteresses an einem Fachkundenachweis mit dem grundrechtlichen Schutz der individuellen Freiheit erfordert hier, dass die wesentlichen Rahmenbedingungen durch den Bund vorgegeben sind auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Straßenverkehrsgesetzes und § 57 Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes.

Zur Förderung einer schnellen Umsetzung ist es naheliegend, im Zuge dieser bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen im Benehmen mit den Ländern auch zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche geeigneten Stellen kraft Gesetzes anerkannt werden können. Zudem ist es zielführend und mit dem Wortlaut „Nachweis“ übereinstimmend, zu prüfen, ob eine Kursbestätigung statt einer Prüfung ausreichend ist. Aus Gesichtspunkten der Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens erscheint es zudem sinnvoll, dass durch die Ausführungsbestimmungen ein Muster-Formular für den Nachweis vorgegeben wird.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, über die Aufforderung des Deutschen Bundestages zur Ergänzung der Freistellungs-Verordnung für Abschlepp- und Pannendienste hinaus die Freistellungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, zeitnah grundlegend zu evaluieren und zu überarbeiten. Dabei sollen insbesondere die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Anforderungen an ehrenamtliche und soziale Fahrdienste (Nachbarschaftshilfen und andere) und eine Entlastung von bürokratischen Anforderungen geprüft werden. Hierbei ist eine sichere Beförderung der Fahrgäste zu wahren.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Entschliebung des Deutschen Bundestages zur Überarbeitung der Freistellungs-Verordnung unter dem Gesichtspunkt der Mitnahme von Personen bei Abschlepp- und Pannendienstfahrten (zu BR-Drucksache 200/21). Eine Überarbeitung der Freistellungs-Verordnung sollte jedoch auf der Grundlage einer Evaluierung umfassend erfolgen.

Ehrenamtliche Fahrdienste ergänzen vielerorts die örtliche Mobilität. Aufgrund der engen Betreuung stellen sie gerade im Alter einen wichtigen Baustein für ein selbstbestimmtes Leben dar. Dies betrifft insbesondere Personenbeförderungen zum Arzt oder für Erledigungen im Alltag, welche oftmals Bestandteil von bürgerschaftlich engagierten Nachbarschaftshilfen sind. Dieses bedeutsame Angebot muss durch unbürokratische rechtliche Rahmenbedingungen abgesichert werden. Das Ehrenamt muss als Stütze der Gesellschaft weiter gestärkt werden. Es ist nicht vermittelbar, dass ehrenamtliche Fahrdienste vielerorts die vollständigen Genehmigungsanforderungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erfüllen müssen, während viele gewerbliche Verkehre, etwa Schülerverkehre mit PKW, weiterhin umfassend von den Anforderungen freigestellt werden. Dieses Missverhältnis gilt es aufzulösen und eine klare Rechtslage zu schaffen.

In diesem Sinne haben sich beispielsweise die Verkehrsminister der Länder im November 2017 für die Überarbeitung der Freistellungstatbestände ausgesprochen. Auch die Sozialminister der Länder haben sich im November 2019 dahingehend geäußert, dass sie klare Regelungen zur Stärkung dieser Fahrdienste für erforderlich halten.

Daher sollte die Bundesregierung die Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) umfassend evaluieren und überarbeiten, um selbstbestimmte, sichere Mobilität zu gewährleisten und die bestehende genehmigungsrechtliche Benachteiligung ehrenamtlicher und sozialer Fahrdienste zu beseitigen.